
Forum Umweltrechtsschutz 2023

**„Umweltrechtsschutz neu denken – muss
der Rechtsschutz zugunsten der
Energiesicherheit und des Klimaschutzes
(zeitweise) zurückstehen?“**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dammert

Rechtsanwälte Dr. Dammert & Steinforth Partnerschaft mbB

1. Schritt

Umweltrechtsschutz

Es gibt nicht den Umweltrechtsschutz,
genauso wenig wie es ein UGB gibt.

Grundstrukturen des umweltbezogenen Rechtsschutzes
in Deutschland

Rechtsschutz durch
Verfahren, z.B. UVPG

Schutzvorschriften des
materiellen Rechts,
z. B. BNatSchG, WHG,
BBodSchG, KSG, etc.

Rechtsschutz durch
staatliche Gerichte,
z.B. VwGO, UmwRG

2. Schritt

Energiesicherheit

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach Kriegsbeginn Aktivitäten aufgenommen, um die Energieversorgung in Deutschland zu sichern und gleichzeitig die Abhängigkeit von Russland zu reduzieren. Diese Aktivitäten wurden seit dem Zweiten Fortschrittsbericht Energiesicherheit vom 01. Mai 2022 weiter verstärkt. Dazu gehören:

10. Am 08.07.2022 hat der Bundesrat eines der größten Energiepaket der letzten Jahre beschlossen. Das insgesamt über 593 Seiten starke Gesamtpaket umfasste fünf Gesetzesnovellen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, mit denen der Ausbau beschleunigt und vereinfacht und mehr Fläche für Windkraft bereitgestellt wird. Die Erneuerbaren Energien liegen seitdem im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Ebenfalls Teil des Pakets war das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz und das Energiesicherungsgesetz (siehe hierzu 11. und 12.). Die Gesetze treten jetzt Schritt für Schritt in Kraft.

(Quelle: Dritter Fortschrittsbericht Energiesicherheit, BMWK)

2. Schritt

§ 2 EEG- 2023 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz

Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu stärken, sollen dem Strommarkt **weitere Erzeugungskapazitäten** zur Verfügung gestellt werden. Diese Erzeugungskapazitäten sollen auf Energieträgern basieren, die nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich aus Russland importiert werden.

2. Schritt

Konkret ist dies für die Energieträger Steinkohle und Öl der Fall, für die es einen für Deutschland zugänglichen liquiden Weltmarkt gibt, sowie für den Energieträger Braunkohle, der gegenwärtig auch in Deutschland noch abgebaut wird. **Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es dementsprechend, dem Strommarkt für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Erzeugungskapazitäten zur Stromerzeugung mit den Energieträgern Stein- und Braunkohle sowie Mineralöl zur Verfügung zu stellen.** Dazu sollen Kraftwerke genutzt werden, die gegenwärtig nur eingeschränkt verfügbar sind, demnächst stillgelegt würden oder sich in einer Reserve befinden. Durch diese zusätzlichen Erzeugungskapazitäten soll die Stromerzeugung in mit Erdgas befeuerten Kraftwerken soweit wie möglich ersetzt werden können, um **Erdgas einzusparen**. Da davon auszugehen ist, dass es sich um eine **vorübergehende Lage** handelt, sollen die Maßnahmen befristet sein. Außerdem kehren die Kraftwerke nur dann in den Strommarkt zurück, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefährdung des Gasversorgungssystems abzuwenden. Dies wird durch ein entsprechendes Auslösekriterium sichergestellt. Das Ziel, den Kohleausstieg idealerweise im Jahr 2030 zu vollenden, sowie auch die Klimaziele, bleiben davon unberührt.

(Quelle: BT-Drs. 20/2356, S. 13)

2. Schritt

Klimaschutz

- KSG
- Eckpunkte-Papiere Klimaschutz
- Klimaschutz-Sofortprogramm 2023 (?)

3. Schritt

Politische Ziele/Koalitionsvertrag

„Wir werden Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich beschleunigen. Die Erneuerbaren Energien liegen im öffentlichen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit. Bei der Schutzgüterabwägung setzen wir uns dafür ein, dass es einen zeitlich bis zum Erreichen der Klimaneutralität befristeten Vorrang für Erneuerbare Energien gibt. Wir schaffen Rechtssicherheit im Artenschutzrecht, u. a. durch die Anwendung einer bundeseinheitlichen Bewertungsmethode bei der Artenschutzprüfung von Windenergievorhaben. Des Weiteren werden wir uns für eine stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz auf europäischer Ebene einsetzen und die Ausnahmetatbestände rechtssicher fassen.“

3. Schritt

Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung

„Um Deutschland zügig zu modernisieren, sind schnelle Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren zentrale Voraussetzung.“

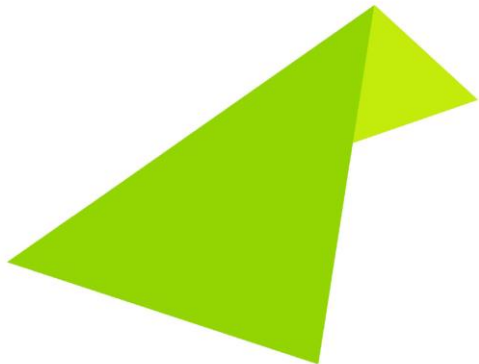
„Wir wollen eine auf Rechtssicherheit und gegenseitigem Vertrauen fußende Planungskultur in Deutschland verwirklichen. Alle staatlichen Stellen sollen Verwaltungsverfahren so vereinfachen und verbessern, dass gerichtliche Auseinandersetzungen möglichst vermieden werden. Wir werden mehr Möglichkeiten im Rahmen des Verfassungs- und Unionsrechts ausnutzen.“

„Verwaltungsgerichtsverfahren werden wir beschleunigen durch einen „frühen ersten Termin“ sowie durch ein effizienteres einstweiliges Rechtsschutzverfahren, in dem Fehlerheilungen maßgeblich berücksichtigt werden und auf die Reversibilität von Maßnahmen abgestellt wird. Klägerinnen und Kläger, deren Rechtsbehelfe zur Fehlerbehebung beitragen, werden die Verfahren ohne Nachteil beenden können.“

4. Schritt

Zielkonflikte und Lösungsansätze

Die Herausforderungen sind nicht neu!



Praxisleitfaden Netzausbau

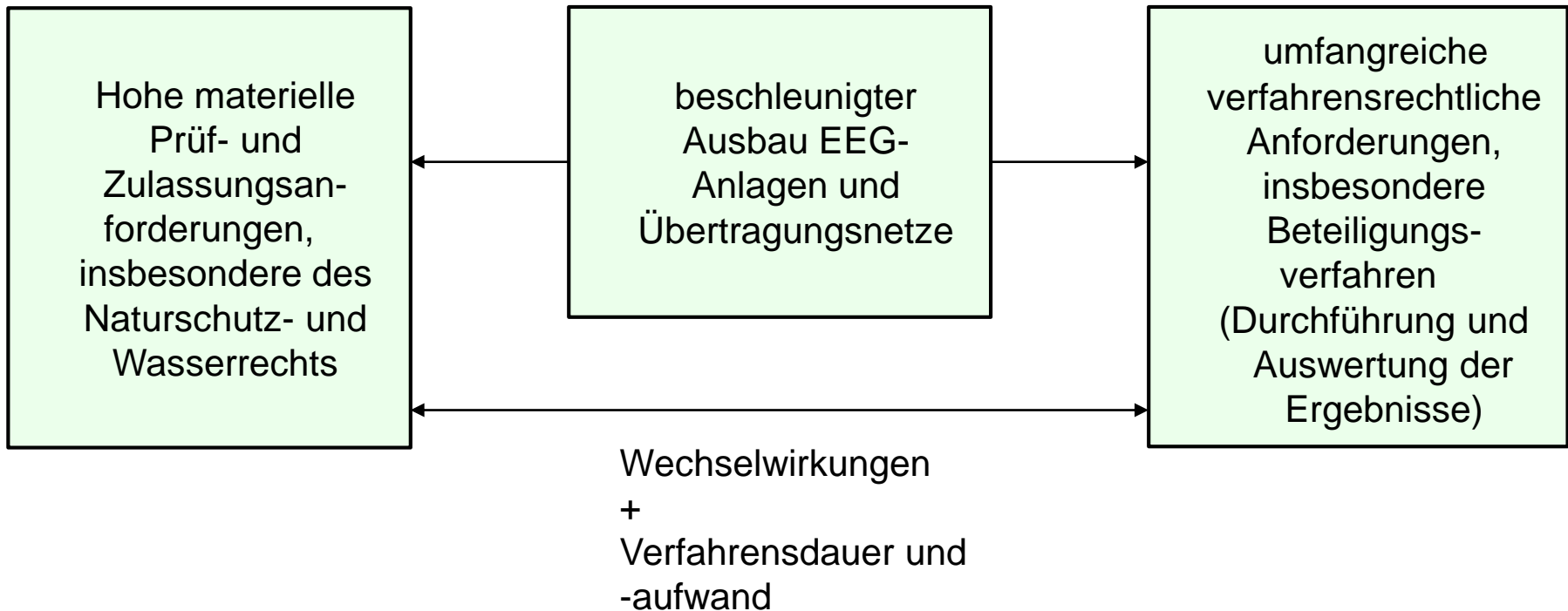
Erstellt im Auftrag von:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Guidehouse Germany GmbH | Hauptplatz, Albrechtshaus 106 | 10117 Berlin | Tel. +49 30 7262 5410
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg | Handelsregisteramt: HRB 151224 B | Ust-ID-Nr.: DE 316292507
Geschäftsführer: Scott McIntyre, Edward Elich, Deborah Ricci, Shamir Patel

Quelle: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/praxisleitfaden-netzausbau.pdf?__blob=publicationFile&v=8

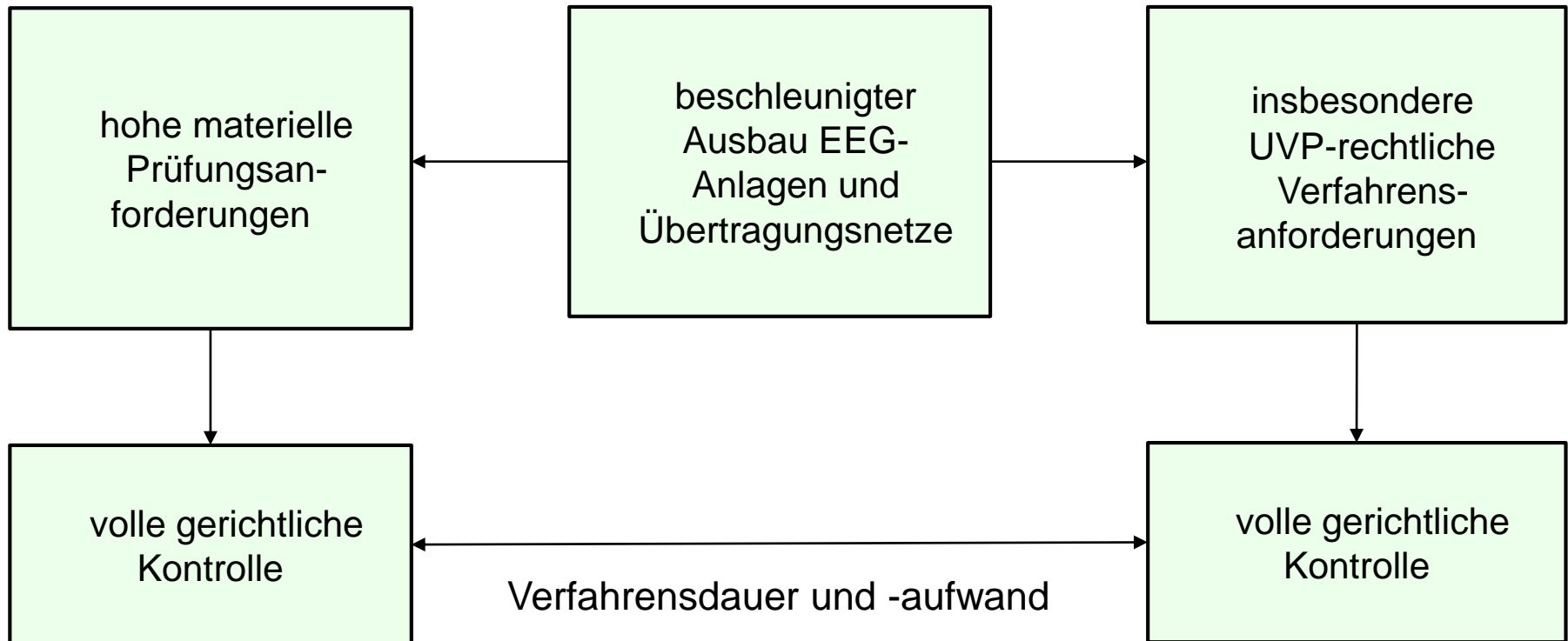
Zielkonflikte

I. Zulassungsebene



Zielkonflikte

II. Gerichtliche Kontrolle



Zielkonflikte

III. Folge:

Gerichtsverfahren sind komplex und dauern lange (zu lange)

Lösungsansätze

Instrument

- Reduzierung der Instanzen:
§§ 48 I, 50 VwGO

Bewertung

pro: schnellere Rechtskraft und
Rechtssicherheit

contra: Prüfungsaufwand reduziert sich
nicht, Ausstattung muss mit
neuen Aufgaben mitwachsen

Zielkonflikte

Instrument

- einstweiliger Rechtsschutz:
§ 80 c Abs. 2 VwGO-E,
erweiterte „Heilungsvor-
schriften“

Bewertung

- pro: Fehlerheilung vor Kassation
(Planerhaltung)
- contra: Einschätzung des Zeitraums für
Fehlerheilung schwierig, Streit
über Erfolg der Fehlerheilung als
„Damokles“-Schwert für die
Projektzulassung

Instrument

- Vollzugsfolgenabwägung
(Ebene § 80 V VwGO,
Zwischenverfügung):
Vorrangklauseln,
§ 80 c Abs. 4 VwGO-E

Bewertung

- pro: praktische Konkordanz von
materiellem Recht und Rechts-
schutz (vgl. auch § 32 BVerfGG)
- contra: Vollzugsfolgenabschätzung mit
erheblichen Prognoseunsicher-
heiten behaftet

Zielkonflikte

Instrument

- Neujustierung von
Verwaltungsverfahren und
Gerichtskontrolle:
Vermeidung von „Prüfungs-
lücken“ vor Kassation

Bewertung

pro: Fehlervermeidung vor Fehler-
heilung

contra: ungeklärte Fragen bezüglich
Art. 9 Abs. 2 und 3 AK

Fazit: Um Klimaschutzziele zu erreichen und Energiesicherheit zu gewährleisten, muss der Rechtsschutz effektiviert werden. Dabei geht es nicht um „Weniger oder Mehr“ oder um „gute und schlechte Vorhaben“, sondern um **Qualität und Zeit**, also im Kern um Rechtssicherheit.